

Personal Nr.:

Original: Personalakte | Kopie: für Mitarbeiter  
betrifft Versicherungsnummer/n:

## Nachtrag zum Arbeitsvertrag

**Änderung (Beitragsaussetzung)** der Entgeltumwandlungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_

zwischen \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (im Folgenden Mitarbeiter)

Wegen einer Reduktion des Gehaltes aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. Kurzarbeit) wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ <sup>1)</sup> die o.g. Entgeltumwandlungsvereinbarung wie folgt geändert.

**Für die genannte Zeit wird die Beitragszahlung ausgesetzt.<sup>2)</sup>**

Der Versicherungsschutz bleibt während des genannten Zeitraums in voller Höhe bestehen. Die nicht gezahlten Beiträge können nach Ablauf der oben genannten Frist unter Berücksichtigung der steuerlichen Höchstbeträge nachentrichtet werden. Ansonsten ermäßigt sich der Versicherungsschutz entsprechend der nicht gezahlten Beiträge. Die Nachentrichtung der Beiträge wird in einer separaten Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

Bei eventuellen Leistungsfällen während der Beitragsaussetzung erfolgt eine Verrechnung der ausstehenden Beiträge mit den fälligen Versicherungsleistungen.

Ein etwaiger vereinbarter Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung der oben genannten Frist entsprechend ausgesetzt.

Die weiteren Regelungen der oben genannten Entgeltumwandlungsvereinbarung bleiben unverändert bestehen. Dies bedeutet insbesondere, dass nach Ablauf der oben genannten Frist, die ursprüngliche Entgeltumwandlungsvereinbarung wieder in Kraft tritt.

Für den Fall, dass während des obigen Zeitraums eine Änderung erfolgen soll, ist eine erneute Anpassung der Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitarbeiters

<sup>1)</sup> Maximal 6 Monate bis zum 30.09.2020

<sup>2)</sup> Durch die Beitragsaussetzung (Stundung) wird die Beitragsfälligkeit auf das Ende der Stundungszeit verlegt, so dass kein Beitragsrückstand entsteht. Damit bleibt die sog. versicherungsförmige Lösung anwendbar. Das heißt: Scheidet der Mitarbeiter während der Stundungszeit aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auf die Leistungen des Versicherungsvertrages begrenzen.